

- Hinweis: Dies ist die Lesefassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Marksuhl vom 06.08.1006, in die die 1. Änderung vom 21.11.2001, die 2. Änderung vom 14.02.2005 und die 3. Änderung vom 09.07.2008 eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:
- Sondernutzungsgebührensatzung vom 06.08.1996 (Amtsblatt 09/1996 vom 16.08.1996)
 - Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.11.2001 (Amtsblatt 11/2001 vom 22.11.2001)
 - Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.02.2005 (Amtsblatt 02/2005 vom 17.02.2005)
 - Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 09.07.2008 (Amtsblatt 09/2008 vom 24.07.2008)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Marksuhl

(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 6. August 1996

Die Gemeinde Marksuhl erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) die folgende, vom Gemeinderat am 30. Mai 1996 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Marksuhl (Sondernutzungsgebührensatzung):

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Marksuhl vom 6. August 1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder

- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Die Mindestgebühr für eine Erlaubnis zur Sondernutzung beträgt 10,00 €
- (5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (6) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle €Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung,
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marksuhl, 6. August 1996

gez. Trostmann
Bürgermeister

- Siegel -

Gebühre nziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung	Gebühr je Zeitraum
			In €
1.17	Gerüste bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monate	einmalig	25,-
1.18	- für jeden weiteren Monat		15,-
1.19	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monate	einmalig	50,-
1.20	- für jeden weiteren Monat		20,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen - im gesamten Gemeindegebiet, bei umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	M	20,-
1.21	- über 30 m ² bis 50 m ²	M	40,-
1.22	- über 50 m ² bis 100 m ²	M	80,-
1.23	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	M	50,-
1.24	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	Doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24	
1.25	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder – wagen - bis zu 2 Monaten	einmalig	5,- bis 25,-
1.26	- für jeden weiteren angefangenen Monat	M	5,- bis 15,-
1.27	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, bei benutzter Fläche - bis zu 30 m ²	W	10,-
1.28	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	W	25,-
1.29	- über 50 m ² bis 100 m ²	W	30,-
1.30	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	W	50,-
1.31	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31	
1.32	Überfahren von Gehwegen bei in Anspruch genommener Fläche - bis zu 10 m ²	W	10,-
1.33	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	W	20,-
1.34	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	W	50,-
1.35	- über 50 m ² bis 100 m ²	W	100,-
1.36	- über 100 m ²	W	250,-
1.37	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	T	1,-, mindestens jedoch 3,- p/T
1.38			

Gebühre nziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung	Gebühr je Zeitraum
			In €
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	T	2,-, mindestens jedoch 5,- p/T
Gebührengruppe 2			
	Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	M	50,- bis 2.500,-
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	M	5,- bis 25,-
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche - auf Dauer	J	25 bis 250,-
2.04	- vorübergehend	W	3,- mindestens 5,- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	J	5,- bis 50,-
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen;	Zu Ziff. 2.08 und 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4% iger Verzinsung	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	Mindestgebühr 50,- DM/J bzw. 25 €/J Gebührenpflichtige Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
Gebührengruppe 3			
	Gewerbliche Veranstaltungen		

3.01	Ausstellungswagen	W	50,- bis 100,-
Gebühre nziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung	Gebühr je Zeitraum In €
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	W	5,- mindestens 10,- p/W
3.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche - in den Monaten Mai bis September	M	1,50
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	M	1,00
3.05	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften , p/m ² genutzter Fläche	W	1,30, mindest. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührezniff. 3.07-3.08)	W	5,- p/m ² , mind. 25,- p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der STVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	T	100,- bis 250,-
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	T	25,-
3.09	Aufstellung von Plakatträgern , mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Je Plakatständer	Anfang ene Woche	0,50
3.10	Informationsstände Je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden	T	3,-
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	W	5,- bis 15,-
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	J	25,- bis 125,-
3.13	Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.), je m ²	W	3,-, mindest. 8,- p/W
Gebühregruppe 4			
	Befahren von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen, für die der Gemeingebrauch ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 3 Ziff. 9		

	Sondernutzungssatzung), pro km und Fahrzeug:		
4.01	mit PKW	M	5,00 bis 30,00
4.02	mit Kleintransporter oder Geländewagen	M	10,00 bis 60,00
4.03	Fahrzeuge über 7,5t	M	20,00 bis 120,00